

GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG und NICHTVERWERTUNGSVERPFLICHTUNG

Im Rahmen der Zusammenarbeit im „Cluster Industrielle Biotechnologie“ kann es zum wechselseitigen Austausch von vertraulichen Informationen („Vertraulichen Informationen“) zwischen den Parteien dieser Vereinbarung („Partner“) kommen. Diese Vertraulichen Informationen sollen zum Schutz des jeweiligen offenbarenden Partner einer generellen Geheimhaltung sowie Verwertungsausschluss unterliegen. Zu diesem Zweck schließen die Parteien folgende Vereinbarung:

1. Vertrauliche Informationen
 - 1.1 Als Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung gelten, vorbehaltlich von Ziffer 1.2 dieser Vereinbarung, sämtliche Informationen, die den Partnern im Rahmen der Zusammenarbeit im Cluster bekannt werden, sofern sie
 - 1.1.1 als Vertrauliche Informationen deutlich gekennzeichnet, als solche beschrieben oder in anderer Weise als solche erkennbar gemacht sind oder
 - 1.1.2 aufgrund ihres Inhalts als vertraulich anzusehen sind oder
 - 1.1.3 von Vertraulichen Informationen, welche die Partner zur Verfügung gestellt haben, abgeleitet wurden.Vertrauliche Informationen sind zudem die Protokolle und Präsentationen der Clustertreffen.
 - 1.2 Der Begriff Vertrauliche Informationen im Sinne von Ziffer 1.1 dieser Vereinbarung umfasst nicht
 - 1.2.1 solche Informationen und Unterlagen, die dem jeweiligen Partner bei Abschluss der Geheimhaltungsvereinbarung bereits bekannt waren oder während der Laufzeit dieser Vereinbarung von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden.
 - 1.2.2 solche Informationen, die öffentlich bekannt gemacht worden sind oder öffentlich bekannt gemacht werden, sofern dies nicht auf einer Verletzung dieser Vereinbarung beruht.
2. Behandlung von Vertraulichen Informationen
 - 2.1 Die Partner verpflichten sich, alle Vertraulichen Informationen, die ihnen bekannt werden, geheim zu halten und alle erforderlichen zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um deren Kenntnisnahme und Verwertung durch Dritte zu verhindern. Mitarbeiter der Partner werden, soweit sie nicht bereits aufgrund ihres Arbeitsvertrages dazu verpflichtet sind, zur Geheimhaltung verpflichtet, soweit sie mit den Informationen in Berührung kommen.
 - 2.2 Die Partner verpflichten sich insbesondere, die im Rahmen der Zusammenarbeit empfangenen Informationen
 - 2.2.1 nicht ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung des jeweils offenbarenden Partners zu verwerten,
 - 2.2.2 insbesondere keine Schutzrechtsanmeldung vorzunehmen. Nutzungs- und Benutzungsrechte an empfangenen Informationen, dem damit verbundenen Know-how oder ggf. darauf angemeldeten oder erteilten Schutzrechten werden aufgrund dieser Vereinbarung nicht erteilt.
 - 2.3 Gesetzliche Verpflichtungen oder rechtmäßige behördliche Anordnung zur Offenlegung von Vertraulichen Informationen bleiben unberührt. Soweit keine anderen Schutzmaßnahmen getroffen wurden, dürfen nur solche Vertraulichen Informationen von den Partnern offengelegt werden, die aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung bzw. Anordnung offen gelegt werden müssen.
 - 2.4 Die Partner werden alle empfangenden Unterlagen und alle Kopien hiervon nach Beendigung der Zusammenarbeit unverzüglich zurückgeben, soweit die Unterlagen zu diesem Zeitpunkt noch geheim sind. Anstelle der Rückgabe kann auch die Vernichtung der Unterlagen mit anschließender, unverzüglicher schriftlicher Mitteilung von der Vernichtung vereinbart werden. Diese Verpflichtung gilt nicht für routinemäßig angefertigte Sicherungskopien des elektronischen Datenverkehrs sowie für vertrauliche Informationen und Kopien davon, die der empfangende Partner nach geltendem Recht aufbewahren muss.
 - 2.5 Die Partner sind berechtigt, Vertrauliche Informationen an nachfolgende Berechtigte (nachfolgend zusammen bezeichnet als „Berechtigte“) weiterzugeben:
 - 2.5.1 mit dem Partner jeweils verbundene Unternehmen i.S.d. § 15 AktG („Verbundene Unternehmen“),

- 2.5.2 Organe und Mitarbeiter der Partner oder von Verbundenen Unternehmen und
2.5.3 beruflich oder vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater (z.B. Unternehmensberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer etc.)

Die Partner werden sämtliche Berechtigten, die Vertrauliche Informationen erhalten, über Inhalt und Umfang der Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung informieren und sich redlich darum bemühen, dass alle berechtigten Personen die Bestimmungen dieser Vereinbarung einhalten.

3. Vertragsverletzungen, Schadensersatz
- 3.1 Verletzt eine Partei eine ihr obliegende Verpflichtung aus dieser Vereinbarung, so ist sie der anderen Partei zum Schadensersatz verpflichtet.
- 3.2 Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz gemäß Ziffer 3.1 besteht nur, wenn Eintritt und Höhe des Schadens der anderen Partei nachgewiesen werden.
- 3.3 Eine Haftung für die Richtigkeit, Fehlerfreiheit, Freiheit von Schutzrechten Dritter, Vollständigkeit und/oder Verwendbarkeit der vertraulichen Informationen wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
4. Laufzeit
- 4.1 Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt auf unbestimmte Dauer.
- 4.2 Die Vereinbarung kann von jedem Partner ohne Einhaltung einer Kündungsfrist gekündigt werden. Die Vereinbarung wird zwischen den verbliebenen Partnern fortgesetzt.
- 4.3 Die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung bestehen auch nach Beendigung dieses Vertrages für einen Zeitraum von fünf Jahren fort.
5. Schlussbestimmungen
- 5.1 Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, trägt jede Partei die ihr im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung entstandenen Kosten selbst.
- 5.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- 5.3 Gerichtsstand für jeglichen Rechtsstreit aus diesem oder in Verbindung mit diesem Vertrag ist München, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht mit Ausnahme der kollisionsrechtlichen Bestimmungen.
- 5.4 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder diese Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von den Partnern gewollten am nächsten kommt; das gleiche gilt für eine Lücke.

München, _____, _____

Prof. Haralabos Zorbas
Geschäftsführer Cluster
Industrielle Biotechnologie